Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Umsetzung der EG-Einzelrichtlinien Nahtlose Gasflaschen aus Stahl (TRG 801)
Amtliche Abkürzung	TRG 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anhang 4 TRG 801 - EWG-Bauartzulassungsbescheinigung (1)

ausgestellt von	.....	..... aufgrund

(Mitgliedstaat)

.....

(einzelstaatliche Regelung)

zur Anwendung der Richtlinie 84/525/EWG des Rates vom 17. September 1984 betreffend:

Nahtlose Gasflaschen aus Stahl

EWG-Zulassung Nr. . . . . Datum: . . . . . .

Flaschentyp: . . . . . .
(Bezeichnung der Flaschenfamilie, für die die EWG-Zulassung erteilt wird)

Ph:	D:	a:

Lmin: Lmax: . . . . . Vmin: Vmax:

Hersteller oder Beauftragter des Herstellers: . . . .

(Name und Anschrift des Herstellers oder seines Beauftragten)

EWG-Bauartzulassungszeichen: ε. . . . . ⟨ε⟩. . . . . .

Die Ergebnisse der EWG-Bauartzulassungsprüfung sowie die Hauptmerkmale der Bauart sind in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführt.

Auskünfte erteilt: . . . .

(Bezeichnung und Anschrift der Prüfstelle)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ph:	D:	a:

Ausgefertigt am. . . . . in . . . . . .

. . . . . .
(Unterschrift)

Technischer Anhang zur EWG-Zulassungsbescheinigung

1. Ergebnisse der EWG-Bauartzulassungsprüfung.

2. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Bauart, insbesondere:

   - Längsschnittzeichnung des Flaschentyps, für den die Zulassung erteilt wird, mit folgenden Angaben:
     - Nennaußendurchmesser D,
     - Mindestdicke der zylindrischen Wandung a,
     - Mindestdicke des Flaschenbodens und der Flaschenschulter,
     - Mindest- und Höchstlänge bzw. Mindest- und Höchstlängen L_{min}, L_{max},

Rauminhalt (e) V_{min}, V_{max},

Prüfdruck P_h,

Name des Herstellers / Nr. der Unterlage und Datum,

Bezeichnung des Flaschentyps,

Angaben betreffend den Stahl gemäß Nummer 2.1 (Art/chemische Analyse/Art der Herstellung/Wärmebehandlung/ garantierte mechanische Eigenschaften (Zugfestigkeit - Streckgrenze)).

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH